



REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-7249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/60-I/6/89

28. April 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3299/AB

1989 -04- 28

zu 3446 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Probst haben am 8. März 1989 unter der Nr. 3446/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fleischhygieneverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, wieviele Betriebe im Sinne des § 1 der Fleischhygieneverordnung, BGBl.Nr. 280/1983,
- a) zum jeweiligen Stichtag sämtliche Vorschriften erfüllten,
 - b) die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten haben?
2. Wieviele Betriebe wurden seit Inkrafttreten der Fleischhygieneverordnung überprüft?
3. Was haben diese Überprüfungen im einzelnen ergeben (aufgegliedert nach den Abschnitten II bis VIII)?
4. Mit welcher Begründung erfolgte die Fristverlängerung für bauliche Veränderungen und Neuanschaffung von Fahrzeugen?
5. Wie begründen Sie diese Fristverlängerung
- a) im Hinblick auf Volksgesundheit und Konsumentenschutz,
 - b) im Hinblick auf die Arbeits- und Hygienebedingungen der Beschäftigten?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Überwachung der Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung obliegt in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders geschulter Organe zu bedienen hat. Eine zentrale Erfassung der Betriebe und der dort festgestellten Mängel nach der Fleischhygieneverordnung durch den Bund ist im Fleischuntersuchungsgesetz nicht vorgesehen; diese Aufgabe ist daher für jedes Bundesland von den hiefür zuständigen Organen des Landeshauptmannes wahrzunehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 17 des Fleischuntersuchungsgesetzes werden alle Betriebe, auf deren Tätigkeit die Fleischhygieneverordnung anwendbar ist, zweimal jährlich einer Kontrolle auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene unterzogen. Hierbei hat der Fleischuntersuchungstierarzt auf die Abstellung wahrgenommener Mängel, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zu drängen. Werden die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abgestellt, so hat der Fleischuntersuchungstierarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Wunsch nach einer Verlängerung der Übergangsfrist im § 41 Abs. 2 der Fleischhygieneverordnung wurde an mein Ressort von der Wirtschaft herangetragen, da bauliche Veränderungen, Errichtung und Umbau von Anlagen bei einem Teil der in Betracht kommenden Betriebe innerhalb der vorgesehenen Frist nicht realisiert werden konnten. Dies lag vor allem daran, daß zahlreiche im Einzelfall erforderliche Zustimmungen bzw. Bewilligungen (etwa der Baubehörde, der Gewerbebehörde, der Arbeitsinspektion, der Feuerschutzpolizei und dgl.) nicht erreicht werden konnten. Dazu kommt,

- 3 -

daß fast alle baulichen Vorhaben an Anrainereinsprüchen scheitern oder zumindest hinausgezögert werden. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen ist der bestehende Kapitalmangel der Betriebe hinderlich. Nach der gegenwärtigen Situation werden in den Betrieben, die mit ihren Vorhaben noch im Rückstand sind, behelfsweise andere Maßnahmen getroffen, damit dem Gebot der Verordnung, Fleisch so in Verkehr zu bringen, daß eine hygienisch nachteilige Beeinflussung hintangehalten wird, entsprochen werden kann.

Es konnte daher einer Verlängerung der mit 31. Dezember 1988 abgelaufenen Frist des § 41 Abs.2 - mit Ausnahme für Waschanlagen - um 2 Jahre zugestimmt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die erwähnten Maßnahmen getroffen werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SHE' followed by a long horizontal stroke.